

Umtausch

Der neue EU-Führerschein

Zur Anpassung des Fahrerlaubnisrechts an die EU-Normen mussten zahlreiche Gesetze und Verordnungen erlassen bzw. geändert werden. Die bisherigen Führerscheine können umgetauscht werden. Grundsätzlich besteht keine Umtauschpflicht. Lediglich bei Fahrberechtigungen im Klasse-2-Bereich bestehen Umtauschpflichten ab einem bestimmten Lebensalter.

Auswirkungen hat die Anpassung allerdings auch für einige Inhaber der Fahrerlaubnisklassen 3. Soll der volle Umfang der bisherigen Klasse 3 beispielsweise erhalten bleiben, so muss beim Umtausch dies besonders beantragt werden. Die Umtauschfrist erlischt am 31. Dezember 2000. Weitere Hinweise erhalten Sie bei der Straßenverkehrsbehörde des Kreises oder der kreisfreien Stadt.